

Bekanntmachung vom 21. October 1845 (Gesetzbl. 1845, S. 195),

soweit sie die alleinige und unmittelbare Auszahlung der den Receptherrschaften für die Einführung der Salzregie und Stempelsteuer gebührenden und gewährten Staatsentschädigungen an die Besitzer der Receptherrschaften betreffen und das Verfügungsrecht der Receptgemeinden darüber beschränken, eine Verletzung des materiellen und verfassungsmäßigen Rechts der steuerpflichtigen Bewohner des Receptgebiets enthalten; —

2) die Staatsregierung, unter Hinweis auf die in den §§. 12, 15, 18 und sonst des III. Abschnitts des Erläuterungsrecesses anerkannten Entschädigungsansprüche der Receptherrschaften (d. i. der Gesamtheit der im Receptgebiete wohnenden steuerpflichtigen Staatsbürger) aufzufordern,

mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß die im ersten Satze bezeichnete Rechtsverletzung (gütlich) beseitigt werde,

auch in dessen Verfolg die in den Bekanntmachungen vom 8. August 1839 und vom 21. October 1845 enthaltenen, entgegenlaufenden Bestimmungen wieder aufzuheben; ferner

3) die Staatsregierung zu ersuchen, dahin Veranstellung zu treffen,

daß nach Beseitigung der unter 1 bezeichneten Rechtsverletzung ein neuer Vertrag in Betreff der anerkannten Entschädigungsansprüche mit dem

Hause Schönburg und mit den steuerpflichtigen Staatsangehörigen des Receptgebiets — welche dabei durch legale Vertreter gehört werden müssen — unter Feststellung der Vertheilungsmodalität abgeschlossen, — und dieser neue Vertrag der Volksvertretung vorgelegt werde;

4) im Uebrigen aber die in den §§. 11, 13, 14, 17 des III. Abschnitts des Erläuterungsrecesses, so wie in §. 2 der Bekanntmachung vom 21. October 1845 angegebene Berechnung der Entschädigungssummen als richtig anzuerkennen und die Erklärungen betreffender Receptgemeinden und Gebietsbewohner, welche dahin gehen, daß sie sich mit den den Receptherrschaften gebührenden Entschädigungssummen begnügen wollen, anzunehmen.

Dagegen wird die Frage der unmittelbaren Ueberweisung der Rentenentschädigungen an die politischen Gemeinden des Receptgebiets bis nach der Beurtheilung der formellen Verfassungsmäßigkeit des Erläuterungsrecesses ausgesetzt bleiben können.

Eine Minorität des Ausschusses (Abg. Oberländer) hat in Bezug auf einzelne Punkte des Berichts, die jedoch nur formeller Natur sind, abweichender Meinung zu sein erklärt und diese bei den Berathungen in der Kammer vorzubringen sich vorbehalten.

Dresden, am 23. Februar 1849.

Börcke.

## Z.

### Uebersicht der Verhältnisse in der Berechnung der Schönburg'schen Steuerentschädigung.

#### I.

Die durchschnittliche Bevölkerungszahl Sachsens ist nach den Zählungen von 1832, 1837, 1840, 1843, 1846

1,709,658 Seelen,

die der Schönburg'schen Receptherrschaften in derselben Zeit

72,586 Seelen.

Nach den von der Regierung vorgelegten Rechenschaftsberichten haben die Grenzzölle zc. in den 12 Jahren von Anfang 1834 bis Ende 1845 in Summa getragen:

22,741,335 Thlr. 25 Mgr. — Pf.;

mithin in einjährigem Durchschnitte

1,895,111 Thlr. 9 Mgr. 5 $\frac{1}{2}$  Pf.

und wären laut obigem Bevölkerungsverhältnisse hiervon

82,676,  $\frac{63}{100}$  Thlr.

als Zahlung der Staatsangehörigen im Receptgebiete zu rechnen.

Gegen Uebernahme der Stempelsteuer ist den Receptherrschaften eine jährliche Rente von

5,138 Thlrn. 26 Mgr. 7 Pf.

ausgesetzt.

Nach dem Rechenschaftsberichte hat die Stempelsteuer in den Jahren 1843 $\frac{1}{2}$  eingebracht

588,567 Thlr. 7 Mgr. — Pf.,

mithin in einjährigem Durchschnitte

196,189,  $\frac{08}{100}$  Thlr. — —

Die durchschnittliche Gesamtbevölkerungszahl Sachsens war nach den Zählungen von 1843 und 1846 in diesem Zeitraume

1,797,116 Seelen,

die des Schönburg'schen Receptgebiets

79,736 Seelen,

welche demnach als zu dieser Steuer

8,702,  $\frac{68}{100}$  Thlr. — —

beitragend anzusehen sind.

Die Gewer- und Personalsteuer hat in den 9 Jahren von 1837 — 1845 wirklich eingetragen, (die Erlasse also außer Rücksicht gelassen,)

2,793,049 Thlr. 25 Mgr. 6 Pf.,

mithin in 1 Jahre durchschnittlich

310,338,  $\frac{87}{100}$  Thlr. — —

Die durchschnittliche Bewohnerzahl von 1837 — 1846 in Sachsen ist

1,738,156 Seelen,

im Schönburg'schen

76,362 Seelen,

also kommt auf die Schönburg'schen Receptherrschaften

14,348,  $\frac{58}{100}$  Thlr. — —

Die Salzungen haben in den 6 Jahren 1840 — 1845 getragen

2,262,015 Thlr. — Mgr. 6 Pf.,

also in 1 Jahre

377,002,  $\frac{50}{100}$  Thlr. — —

Die Bevölkerungszahl im Durchschnitte von 1840 — 1843 und 1846 für Sachsen beträgt

1,766,836 Seelen,